

NOVELLE DES VERPACKG 2021 DAS ÄNDERT SICH FÜR HERSTELLER UND VERTREIBER

Der Gesetzgeber hat am 28.05.2021 „den Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung von Vorgaben der Einwegkunststoffrichtlinie und der Abfallrahmenrichtlinie im Verpackungsgesetz und in anderen Gesetzen“ beschlossen. Damit wird das VerpackG an aktuelle EU-Richtlinien angepasst und der Vollzug des VerpackG verbessert. Das Gesetz tritt ab dem 03. Juli 2021 in Kraft.

Registrierung | Datenmeldung | Vollständigkeitserklärung

Registrierung

▪ Neuregelung Registrierungsspflichten

(§9 Abs. 1 RegE-VerpackG)

Inkrafttreten: 01. Juli 2022

Registrierungspflicht besteht zukünftig nicht nur für systembeteiligungspflichtige Verpackungen, sondern für alle mit Ware befüllten Verpackungen, d. h. auch für

- Transportverpackungen
- gewerbliche Verkaufsverpackungen
- Verpackungen „Systemunverträglichkeit“
- Verkaufsverpackungen von schadstoffhaltigen Füllgütern
- Mehrwegverpackungen

▪ Geänderte Inhalte der Registrierung

(§9 Abs. 2 und 4 RegE-VerpackG)

Im Rahmen der Registrierung sind zukünftig andere Angaben bei der Registrierung vorzunehmen; Einzelheiten s. §9 Abs. 2 RegE-VerpackG (kein Fax mehr; Angaben zum Bevollmächtigten; Angaben darüber, welche „Verpackungsarten“ in Verkehr gebracht werden, aber keine Angaben zur Materialart und zu Mengen; Sonderangaben bei Service-Verpackungen)

Datenmeldung

- Datenmeldung muss nun aufgeschlüsselt nach Materialarten i. S. v. §16 Abs. 2 VerpackG erfolgen
- Datenmeldung durch Bevollmächtigten (so Gesetzestext) (anders: S. 94 Begr. RegE-VerpackG: Hersteller)

Vollständigkeitserklärung

- Nur Klarstellung für Verbunde (§11 Abs. 2 RegE-VerpackG)

Ausnahmen (§12 RegE-VerpackG)

- Verpackung wird nur im Ausland in Verkehr gebracht
- Verpackung ist noch nicht mit Ware befüllt (S. 72 Begr. RegE-VerpackG)

Impflichtnahme elektronischer Marktplätze und Fulfillment-Dienstleister

Definitionen

- (Betreiber) elektronischer Marktplatz (§3 Abs. 14b RegE-VerpackG): „Elektronischer Marktplatz ist eine Website oder jedes andere Instrument, mit dessen Hilfe Informationen über das Internet zur Verfügung gestellt werden und die oder das es Vertreibern, die nicht Betreiber des Marktplatzes sind, ermöglicht, Waren in eigenem Namen in Verkehr zu bringen. Betreiber eines elektronischen Marktplatzes ist jede natürliche oder juristische Person oder rechtsfähige Personengesellschaft, die einen elektronischen Marktplatz unterhält und es Vertreibern ermöglicht, über diesen Marktplatz Waren in Verkehr zu bringen.“ (Definition entspricht §25e Abs. 5 und 6 Umsatzsteuergesetz)
- Fulfillment-Dienstleister (§3 Abs. 14c RegE-VerpackG): „Fulfillment-Dienstleister ist jede natürliche oder juristische Person oder rechtsfähige Personengesellschaft, die im Rahmen einer Geschäftstätigkeit mindestens zwei der folgenden Dienstleistungen für Vertreter im Geltungsbereich dieses Gesetzes erbringt: Lagerhaltung, Verpacken, Adressieren und Versand von Waren, an denen sie kein Eigentumsrecht hat. Post-, Paketzustell- oder sonstige Frachtdienstleistungen gelten nicht als Fulfillment-Dienstleister.“ (Definition entspricht u. a. Verordnung (EU) 2019 /1020 vom 20. Juni 2019 (ohne Postdienstleistungen))

Pflichten von Betreibern elektronischer Marktplätze und Fulfillment-Dienstleistern

Sicherstellung Registrierung und Lizenzierung systembeteiligungspflichtiger Verpackungen (§§9 Abs. 5 und 7 Abs. 7 RegE VerpackG) Inkrafttreten: 1. Juli 2022

- Betreiber elektronischer Marktplätze dürfen das Anbieten nicht registrierter und nicht lizenzierter Verpackungen nicht „ermöglichen“ (Achtung: alle Verpackungen sind zu registrieren; Verstoß gegen die Pflicht ist bußgeldbewehrt - Ordnungswidrigkeit nach §36 Abs. 1 Nr. 5 RegE-VerpackG)
- Fulfillment-Dienstleister dürfen keine der Tätigkeiten, die ihre Dienstleistung ausmachen (d. h. Lagerung, Verpackung, etc.) erbringen, wenn Hersteller diese Verpackungen nicht registriert und / oder sich mit diesen Verpackungen nicht an einem System beteiligt haben; dies gilt auch für Einfüllen von Waren in systembeteiligungspflichtige Versandverpackungen

Bevollmächtigter

Definition

(§3 Abs. 14a RegE-VerpackG)

- Bevollmächtigter ist jede im Geltungsbereich dieses Gesetzes niedergelassene natürliche oder juristische Person oder rechtsfähige Personengesellschaft, die ein Hersteller ohne Niederlassung im Geltungsbereich dieses Gesetzes beauftragt hat, in eigenem Namen sämtliche Aufgaben wahrzunehmen, um die Herstellerpflichten nach diesem Gesetz zu erfüllen.

Voraussetzungen für die Bevollmächtigung

(§35 Abs. 2 RegE-VerpackG)

- Schriftliche Beauftragung in deutscher Sprache
- Bevollmächtigter muss in Deutschland niedergelassene, juristische Person sein
- Jeder Hersteller darf nur einen Bevollmächtigten beauftragen

Pflichten Bevollmächtigter

- Bevollmächtigter gilt „als Hersteller i. S. d. Gesetzes; dessen Aufgaben hat er im eigenen Namen wahrzunehmen“ (Ausnahme: Pflicht zur Registrierung nach §9 (RegE-VerpackG); nach Begründung Regierungsentwurf (Begr. RegE-VerpackG S. 94) auch Angaben von Datenmeldungen.

Benennung Bevollmächtigter

(§35 Abs. 2 ReE-VerpackG)

- Benennung Bevollmächtigter ist keine Pflicht („können“ ...)
- Bevollmächtigter ist im Rahmen der Registrierung aufzuführen; in diesem Zusammenhang sind anzugeben:
 - Name, Anschrift und Kontaktdaten
 - Schriftliche Beauftragung
 - Zentrale Stelle veröffentlicht den Umstand der Bevollmächtigung

Ergänzende Pflichten Hersteller/Vertreiber

Informationspflicht bei nicht zu lizenzierenden Verpackungen (§15 Abs. 1 RegE-VerpackG)

- Endverbraucher sind über Rückgabemöglichkeiten zu informieren (durch geeignete Maßnahmen im angemessenen Umfang)
- Gilt auch für Mehrwegverpackungen

Nachweisführung über Rücknahmepflichten

(§15 Abs. 3, 5 RegE-VerpackG)

- Über die Erfüllung der Rücknahme- und Verwertungsanforderungen von nicht lizenzierungspflichtigen Verpackungen haben Hersteller Nachweise zu führen
- Zur Sicherstellung der Dokumentation haben sie „geeignete Mechanismen zur Selbstkontrolle“ einzurichten
- Gilt auch, wenn kein System vorhanden ist

Finanzielle Leistungsfähigkeit, Selbstkontrolle

(§15 Abs. 4 RegE-VerpackG)

- Hersteller und nachfolgende Vertreiber von nicht lizenzierungspflichtigen Verpackungen haben „finanzielle und organisatorische Mittel“ für die Erfüllung der Rücknahmepflichten vorzuhalten und dazu geeignete Mechanismen zur Selbstkontrolle einzurichten.

Serviceverpackungen

Registrierungspflicht

(§7 Abs. 2 S. 3 RegE-VerpackG)

- Jeder Hersteller (d. h. Erstinverkehrbringer) und damit auch diejenigen, die in Serviceverpackungen Ware an den Endverbraucher abgeben, müssen sich zukünftig registrieren lassen (auch dann, wenn die Lizenzierungspflicht auf den Vorvertreiber übertragen wird).
- Erhebliche Konsequenz für die Praxis: Selbst Regierungsentwurf geht davon aus, dass sich ca. 350.000 neue Hersteller bei der Zentralen Stelle registrieren lassen müssen (geschätzter Erfüllungsaufwand €5,2 Mio.).
- Angaben bei der Registrierung (§9 Abs. 2 S. 2 2. Hs. RegE-VerpackG):
 - Alle „üblichen“ Angaben (Name, etc.)
 - Zusätzliche Erklärung, dass „nur bereits systembeteiligte Service-Verpackungen in Verkehr gebracht werden“.

Einwegkunststoffe – EU

Neue Definitionen

- **Definition „Kunststoff“ (§3 Abs. 21 RegE-VerpackG):** Kunststoff ist ein Werkstoff bestehend aus einem Polymer nach Artikel 3 Nummer 5 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Chemikalienagentur, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der

Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission (ABl.L 396 vom 30.12.2006, S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2020/507 (ABl.L 110 vom 8.4.2020, S. 1) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, dem möglicherweise Zusatzstoffe oder andere Stoffe zugesetzt wurden und der als Hauptstrukturbestandteil von Endprodukten fungieren kann; ausgenommen sind Werkstoffe aus natürlichen Polymeren, die nicht chemisch modifiziert wurden.

▪ **Definition „Einwegkunststoffverpackungen“ (§3 Abs. 4a RegE-VerpackG):**

- Negative Abgrenzung (Einweg ist alles, was nicht Mehrweg ist)
- Jeder noch so kleine Kunststoffanteil (z.B. Beschichtungen) macht aus einer Verpackung eine Einwegkunststoffverpackung
- Ausnahmen für Kunststoffetiketten sind zu erwarten

▪ **Definition „Einwegkunststofflebensmittelverpackungen“ (§3 Abs. 4b RegE-VerpackG):**

- Wörtliche Übernahme aus Einwegkunststoff-Richtlinie (Anhang Teil A Nr. 2)
- Maßgeblich für Auslegung sind Leitlinien der EU-Kommission zur SUP-Richtlinie, die aber noch fehlen

▪ **Definition „Einwegkunststoffgetränkeflaschen“ (§3 Abs. 4c RegE-VerpackG)**

- Getränkeverpackungen (§3 Abs. 2 VerpackG) in Flaschenform
- Einschließlich Verschlüssen und Deckeln
- Füllvolumen < 3,0 Liter
- Voraussetzungen für Einwegkunststoffverpackungen sind gegeben

Mindestrezyklateinsatz

(§30a VerpackG)

- **Ab 1. Januar 2025:** PET-Einwegkunststoffgetränkeflaschen müssen zu 25% aus Rezyklaten bestehen
- **Ab 1. Januar 2030:** Alle Einwegkunststoffgetränkeflaschen müssen zu 30% aus Rezyklaten bestehen

▪ **Erleichterungen:**

Vorgaben gelten auch dann als erreicht, wenn sie innerhalb eines Jahres für alle Einwegkunststoffgetränkeflaschen, die ein Hersteller in Verkehr bringt, erfüllt werden. In diesem Fall hat der Hersteller Nachweise zu führen und Behörden auf Verlangen vorzulegen

▪ **Ausnahmen:**

- Flaschen bestehen aus Glas und Metall, nur Verschlüsse / Deckel sind aus Kunststoff
- Bestimmte flüssige Lebensmittel für bestimmte medizinische Zwecke (diätetische Produkte)

Pfand I Mehrwegalternativen

Pfand (§31 VerpackG)

- Auch pfandpflichtige Verpackungen sind bei der Zentralen Stelle zu registrieren (§12 Abs. 2 Nr. 2 RegE-VerpackG) aber nicht zu lizenzieren
- Verwertung von pfandpflichtigen Verpackungen ist nachzuweisen und zu dokumentieren (§31 Abs. 3 RegE-VerpackG)
- Erweiterung Pfandpflicht (§31 Abs. 4 S. 1 Nr. 7 und S. 2 RegE-VerpackG) insbesondere Einwegkunststoffflaschen und Getränkedosen; aber Ausnahme für Einwegkunststoffflaschen mit folgenden Inhalten:
 - Diätetische Getränke für Säuglinge und Kinder
 - (nur noch bis 31. Dezember 2023):
 - Milch- und Milchmischgetränke mit mind. 50% Milchanteil und sonstige Milchmischerzeugnisse
- Erweiterte Pflichten für Pfandsysteme (Veröffentlichungen) und Hersteller (finanzielle Leistungsfähigkeit, Selbstkontrollsysteme) (§31 Abs. 1 RegE-VerpackG)

Anbieten Mehrwegalternativen (§§33, 34 RegE-VerpackG)

- **Verpflichtet:** Letztvertreiber
- **Gilt für:** Einwegkunststofflebensmittelverpackungen und Einweggetränkebecher
- **Pflicht:** Alternatives Angebot von (gleich "teuren") Mehrwegverpackungen und Hinweis hierauf
- **Umfang:** Alternativ angebotene Mehrwegverpackungen müssen nur dann zurückgenommen werden, wenn diese vom Letztvertreiber in Verkehr gebracht wurden (keine Pflicht zur Rücknahme von „gattungsgleichen“ Mehrwegverpackungen anderer Hersteller)

- Ausnahmen:
 - Kleine Unternehmen (weniger als 5 Beschäftigte, Verkaufsfläche 80 m², hier: Pflicht zum Angebot, die Waren in vom Endverbraucher mitgebrachte Mehrwegbehälter abzufüllen)
 - Vertrieb über Verkaufsautomaten in Betrieben
 - Bei Vertrieb durch Verkaufsautomaten kann der Letztverbraucher auch anbieten, die Ware in vom Endverbraucher mitgebrachte Mehrwegbehältnisse abzufüllen (hierauf ist hinzuweisen)

Pflicht zur getrennten Sammlung von Einwegkunststoffgetränkeflaschen (§1 Abs. 3 RegE-VerpackG)

- Ab 1. Januar 2025: 77%
- Ab 1. Januar 2029: 90%
- Ausnahmen:
 - Glas- und Metallflaschen, bei denen nur die Verschlüsse / Deckel aus Kunststoff bestehen
 - Diätetische Getränke



Sie benötigen Unterstützung?

Unsere Experten informieren Sie gerne darüber, was die Novelle des VerpackG für Ihr Unternehmen bedeutet:

service.vertrieb@landbell.de



LANDBELL GROUP ist ein internationaler Anbieter von umfassenden Rücknahme-, Beratungs- und Softwarelösungen für Umwelt- und Chemikalien-Compliance.

LANDBELL wurde im Jahr 1995 als Entsorgungsunternehmen in Deutschland gegründet und hat sich seitdem zu einem globalen Dienstleister entwickelt. Heute betreibt LANDBELL weltweit in 13 Ländern Rücknahme-/Sammelsysteme für verschiedene Abfallströme, unterstützt über 38.000 Kunden in

mehr als 60 Ländern bei der Erfüllung der erweiterten Herstellerverantwortung und hat im Jahr 2020 über 760.000 Tonnen Batterien, Elektroschrott und Verpackungen gesammelt.

Mit der Landbell AG wird speziell in Deutschland ein zertifiziertes und unabhängiges duales System für Hersteller und Händler zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Anforderungen betrieben.